

Mithin für 1896/97		Tit.	Erläuterungen.
mehr.	weniger.		
ℳ	ℳ		
2 280 000	878 117	10c.	
—	16 200		
2 280 000	894 317	11.	
1 385 683	—		
—	10 000	Zu Tit. 11. Weniger nach dem Erfordernisse der Jahre 1892 bis mit 1894.	
1 375 683	—		
—	554 400	1a.	
—	63 722	1b.	
—	—	2.	Zu Tit. 2. Die einzelnen Tilgungsquoten werden nach Maßgabe der in den Vortermi- nen verbliebenen Spitzen auf ausloosbare Beträge abgerundet.
8 700	—	3.	
—	—	4.	Zu Tit. 4. Die von dem beregten Zuschlage von 69 007 ℳ 50 $\frac{1}{2}$ übrig bleibenden 7 ℳ 50 $\frac{1}{2}$ werden so lange aufgerechnet, bis sich ein verloosbarer Betrag von 300 ℳ angesammelt haben wird. Der dem Tilgungs- soll der folgenden Finanzperioden zuwachsende Betrag, welcher sich nach dem vorigen Etat am Schlusse der Finanzperiode 1894/95 auf 75 ℳ beläuft, wird mithin am Schlusse der Finanzperiode 1896/97 die Höhe von 105 ℳ erreichen.
—	—	5.	Zu Tit. 5. Infolge der auf Grund der Ermächtigung in § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1889 vorge- nommenen Kündigung eines Theils der Anleihe sind die Serien, nach denen die Ausloosung erfolgt, zum Theil lüdenhaft geworden; es läßt sich daher die Zahl der auszulooßenden Staatsschuldentassenscheine, deren Ausloosung erforderlich ist, um den vorgeschriebenen Tilgungsbetrag zu erreichen, nicht genau inne- halten. Vielmehr wird der Nennwerth der ausgelooßten Scheine in der Regel diesen Tilgungsbetrag um etwas überschreiten. Diese Mehrbeträge sollen, wie bisher, als außerplanmäßige Tilgung aus Tit. 8 mit bestritten werden. Unter diesen Umständen ist auch die an sich nicht verloosbare Halbjahresspize von 21 ℳ hier mit einzustellen gewesen.
8 700	618 122		